

## **Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000**

**unter Berücksichtigung des**

**1. Nachtrages vom 24.02.2003**

**2. Nachtrages vom 12.12.2011**

**3. Nachtrages vom 13.10.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 21.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen damit beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.

(2) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt.

(3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis erteilt ist.

(4) Sondernutzungen im Bereich des Straßenbegleitgrüns sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie, anzeigepflichtige Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Balkone, Kellerlichtschächte,

b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über den Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Bordstein- bzw. Gehwegkante.

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen, soweit eine mindestdurchgangsbreite von 1,20 m verbleibt.

d) politische Werbung (Plakate, Transparente, Infostände) aus Anlass von Wahlen innerhalb von 3 Monaten vor und 1 Woche nach dem Wahltermin.

e) Sondernutzungen bezüglich Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und sonstigen begünstigten Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften dienen. Dies gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt.

f) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen

g) Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Post AG bzw. Telekom AG Notrufanlagen, Wartehäuschen und Hinweisschilder für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung, soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelung erfasst sind;

h) Kommerziell genutzte Anschlagtafeln, Litfasssäulen und Normaluhren, soweit sie eine Regelung durch öffentlichrechtlichen Vertrag erfahren haben;

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung dies erfordern.

(3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt sieben Kalendertage vor Ausübung der Sondernutzung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer anzuzeigen.

Ausgenommen hiervon sind Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlen

## **§ 5**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten des Eigentümers der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6**

### **Erlaubnisantrag**

(1) Anträge auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sind in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

## **§ 8**

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 9,00 Euro erhoben.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

## **§ 10**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. In diesem Fall erhöht sich die jeweils zu erhebende Gebühr um 50 %.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren der Folgejahre zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.
- (3) Wird die Sondernutzung trotz erteilter Erlaubnis nicht durchgeführt, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall entfällt die Sondernutzungsgebühr, nicht jedoch die Verwaltungsgebühr.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen

- a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind; das gilt nicht für Unternehmen der öffentlichen Hand.
  - b) die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, den Gemeingebrauch nicht mehr als nur geringfügig beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z. B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten).
  - c) die vom Rat der Stadt aus besonderen Gründen durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden.
- (2) Eine Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt das Erfordernis der Anzeige und Erlaubnis nicht aus.
- Gemäß § 8 Abs. 3 kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

### **§ 13 Märkte**

Für den öffentlichen Wochenmarkt gelten anstelle dieser Satzung besondere Bestimmungen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 StrWG NW bzw. § 23 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

- (1) Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben auch nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.
- (2) Alle vorhandenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen unterliegen mit Inkrafttreten dieser Satzung der Genehmigungs- und Gebührenpflicht.

### **§ 16 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß.

### **§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47 / SGV NW 303) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Diese Satzung unter Berücksichtigung der 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie tritt damit an die Stelle der Sondernutzungssatzung vom 25.11.1996.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 04.07.1996, Folge 551

1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 06.04.2000, Folge 591

2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 15.12.2011, Folge 700

3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 04.11.2015, Folge 736

### Gebührentarif der Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000

#### „ A) Allgemeine Bedingungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Bergneustadt
2. Die Gebühr berechnet sich, soweit nicht anders angegeben ist, auf Grund monatlicher Nutzung, Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr, wobei angefangene Tage als volle Tage gelten.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Sondernutzung beträgt 9,60 €.
5. Die für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren zu berücksichtigende Flächen werden auf volle qm aufgerundet.

#### B) Tarife

Sondernutzung		Gebühr bei ge- nehmigter Son- dernutzung	Gebühr bei <u>nicht</u> genehmigter Son- dernutzung (einschl. Gebühr gem. § 10 (1) b) (+50 %)
		€	€
1.	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände und ähnliche Einrichtungen qm/mtl.	4,80	7,20
2.	Werbung (Plakate, Tafeln, Reiter, Dreieckständer usw.) für kommerzielle Zwecke bis DIN A1 für max. 40 Stück bis 2 Wochen bis 3 Wochen bis 1 Monat	90,00 108,00 120,00	135,00 162,00 180,00
3.	Werbung (Plakate, Tafeln, Reiter, Dreieckständer usw.) für kommerzielle Zwecke größer DIN A 1. je		

	Werbung bis 2 Wochen bis 3 Wochen bis 1 Monat maximal jedoch 10 Stck.	60,00 90,00 120,00	90,00 135,00 180,00
4.	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme u. ä., die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden qm/mtl.	3,60	5,40
5.	Automaten, Schaukästen, die in den Straßenraum hineinragen oder mit diesem fest verbunden sind qm/mtl.	5,40	8,10
6.	Ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände) qm/mtl.	7,80	11,70
7.	Kommerzielle Informations-, Werbe-, Verkaufsstände oder -Wagen qm/mtl.	6,60	9,90
8.	Nichtkommerzielle Informations-, Werbe-, Verkaufsstände oder -Wagen qm/mtl.	2,40	3,60
9.	Schaustellereinrichtungen aus Anlass von Kirmessen, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten und privaten Wochenmärkten qm/mtl.	5,40	8,10
10.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Fahrleitern, Arbeitswagen, Baumaschinen/-geräte, soweit nicht Straßenanliegergebrauch qm/mtl.	2,40	3,60
11.	Baustoff- und Materialablagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden qm/mtl.	3,00	4,50
12.	Container, Schuttkübel qm/mtl.	2,40	3,60
13.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
a.	Pkw (Mittelwert 6 qm) qm/mtl.	./.	6,60
b.	Lkw (Mittelwert 10 qm) qm/mtl.	./.	7,20
c.	Kraftrad (Mittelwert 1 qm) qm/mtl.	./.	5,40
14.	Sonstigen kommerziellen Zwecken dienende Nutzungen, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen qm/mtl.	2,40 – 9,00	3,60 – 13,50